

IV 404**Berücksichtigung von Umweltschutzanforderungen bei der Planung****1. Umweltschutzanforderungen**

Nach § 7 BerlAVG und Abschnitt 4 VgV haben Auftraggeber die Beschaffung umweltverträglich und energieeffizient durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umweltauswirkungen vermieden sowie Lebenszykluskosten betrachtet werden. Darüber hinaus können Auftraggeber ergänzende umweltbezogene Bedingungen für die Ausführung des Auftrags, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, jedoch nicht die Beschaffenheit der Leistung beschreiben, festlegen (§ 12 BerlAVG). Diese vom BerlAVG adressierten Leistungskriterien (§ 7 BerlAVG) und Ausführungsbedingungen (§ 12 BerlAVG) werden in der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) zusammengefasst als Umweltschutzanforderungen verbindlich festgelegt. Der Auftraggeber hat die in der [Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen \(Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU\)](#) enthaltenen Umweltschutzanforderungen in der Planung seiner Vorhaben umzusetzen. Bei Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnis fließen die Ergebnisse der Planung, die aus den Umweltschutzanforderungen resultieren, in die Vorbemerkungen und Positionen ein. Bei Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm ist die Bauaufgabe so zu beschreiben, dass die Umweltschutzanforderungen berücksichtigt werden.

In I.5 der VwVBU befindet sich eine Auflistung von Produkten und Dienstleistungen, die nicht beschafft werden dürfen. Auch die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen unter Verwendung der dort gelisteten Produkte und Dienstleistungen ist unzulässig.

2. Hinweise zur Umsetzung

Gemäß der VwVBU hat der Auftraggeber sicherzustellen und zu überprüfen, dass im Rahmen der Planung sowie der späteren Leistungsbeschreibung die vorgegebenen Umweltschutzanforderungen und alle sonstigen Anforderungen (z.B. Beschaffungsbeschränkungen) eingehalten werden. Die Baudienststellen sollten deswegen, sofern zutreffend, für das Bauvorhaben,

- als Besondere Vertragsbedingungen mit den Auftragnehmern die „BVB – Umweltschutzanforderungen bei der Planung“ (Formblatt [IV 404 F](#)) vereinbaren;
- die VwVBU als sonstige Vorschrift, die zu beachten ist, in Formblatt [IV 405.H F](#) bzw. [IV 405.V-I F](#) ankreuzen bzw. eintragen;
- kontrollieren, ob die Umweltschutzanforderungen nach VwVBU in der Leistungsbeschreibung umgesetzt wurden (Kontrolle und Sanktionen in Formblatt [IV 404 F](#)).

Werden vom Auftraggeber, ggf. unterstützt durch freiberuflich Tätige, Zuschlagskriterien für die Vergabe von Bauleistungen entwickelt oder entsprechende Angebote ausgewertet, sind die Richtlinien [V 248](#) zu beachten.